

Die Invaliden- versicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der IV.....	2
2. Invaliditätsbegriff.....	2
3. Leistungen der IV.....	2
4. Versicherungsmässige Voraussetzungen.....	4
5. Beitragspflicht.....	5
6. Bestimmung Invaliditätsgrad.....	5
7. Berechnung der Invalidenrente.....	6
8. Bezug der IV-Rente im Ausland.....	7
9. Anmeldung und Verfahren.....	7
10. Verfügung und Beschwerdeverfahren.....	9
11. Änderung der Lebensverhältnisse.....	9
12. Ungerechtfertigter Rentenbezug.....	9
13. Quellen.....	10

Die Invalidenversicherung (IV)

1. Ziel und Zweck der IV

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine obligatorische Versicherung, der alle in der Schweiz wohnhaften oder arbeitenden Personen angehören. Die Leistungen der IV zielen darauf ab, Invalidität mittels Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben bzw. die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität auszugleichen und so zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung der versicherten Person beizutragen (Art. 1a Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG).

2. Invaliditätsbegriff

Unter Invalidität versteht man die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, welche zu länger dauernder Erwerbsunfähigkeit oder zu Einschränkungen in der Betätigung im Aufgabenbereich führt. Der versicherungstechnische Begriff «Invalidität» bezieht sich also ausschliesslich auf den Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Erwerbsunfähigkeit. Es existiert somit auch keine vordefinierte Liste mit Krankheitsbildern, welche in jedem Fall eine Invalidität zur Folge hätten. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn trotz einer zumutbaren Behandlung und Eingliederungsmassnahmen eine Erwerbstätigkeit auf dem in Betracht kommenden, ausgeglichenen Arbeitsmarkt ganz oder teilweise verunmöglicht bleibt (Art. 7 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Dabei wird die konkrete Arbeitsmarktlage, also das effektive Vorhandensein offener Stellen, im Konstrukt des «ausgeglichenen Arbeitsmarktes» nicht berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Invalidität wird zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Menschen unterschieden:

2.1. Invalidität bei Erwerbstätigen

Bei Erwerbstätigen bedeutet Invalidität «die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit» (Art. 8 Abs. 1 ATSG).

2.2. Invalidität bei nicht erwerbstätigen Minderjährigen

Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer Gesundheit voraus-

sichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird (Art. 8 Abs. 2 ATSG).

2.3. Invalidität bei nicht erwerbstätigen Erwachsenen

Nicht erwerbstätige Erwachsene leisten meistens Arbeit in bestimmten Aufgabenbereichen. Dazu zählen Haushalt, Ausbildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sowie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten. Als invalid gilt, wer sich aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr im Aufgabenbereich betätigen kann (Art. 8 Abs. 3 ATSG).

3. Leistungen der IV

Die Leistungen der IV werden oft mit dem Bezug einer Rente gleichgesetzt. Bevor jedoch die Ausrichtung einer Rente überhaupt geprüft wird, leistet die IV Hilfestellungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Eine Rente wird nur dann ausgerichtet, wenn die Eingliederung nicht möglich ist. Unabhängig von Eingliederungsmassnahmen und Rente kann die IV auch Hilfsmittel gewähren bzw. Hilflosenentschädigung ausrichten.

3.1. Eingliederungsmassnahmen

Wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen zu einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit (d.h. zur Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten; Art. 6 ATSG) führen, so soll mithilfe von Eingliederungsmassnahmen versucht werden, einer Person trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Teilnahme am Erwerbsleben zu ermöglichen. Dazu stehen der IV verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Frühintervention (FI): Die Frühinterventionsphase beginnt mit der regulären Anmeldung zur IV und dauert maximal zwölf Monate. Ziel ist es, bei einer drohenden Invalidität möglichst rasch zu reagieren, um den bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten oder eine Eingliederung in einen anderen Arbeitsplatz zu ermöglichen. Mit geeigneten Massnahmen soll der weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes entgegengewirkt werden. Massnahmen der Frühintervention können Anpassungen des Arbeitsplatzes (z.B. Stehpult), Ausbildungskurse, Berufsberatung, Beschäftigungsmassnahmen im Betrieb und Arbeitsvermittlung sein (Art. 7d IVG). Frühinterventionsmassnahmen können bereits vor dem effektiven Entscheid

Die Invalidenversicherung (IV)

über die Zuständigkeit der IV gesprochen werden, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Der Kostenrahmen für FI-Massnahmen darf dabei CHF 20'000 in keinem Fall überschreiten. Wird die Zuständigkeit der IV schliesslich verneint, werden die FI-Massnahmen eingestellt. Bereits bezogene Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden.

Integrationsmassnahmen: Integrationsmassnahmen sind vor allem für Versicherte bestimmt, die wegen psychischen Beeinträchtigungen aus dem Erwerbssystem herauszufallen drohen. Integrationsmassnahmen sollen Erwerbslosigkeit verhindern oder auf eine spätere berufliche Integration vorbereiten (Art. 14a IVG). Mögliche Integrationsmassnahmen sind: Belastbarkeitstraining, Aufbaustraining sowie das Einüben einer Tagesstruktur.

Berufliche Massnahmen: Mit der **beruflichen Eingliederung** soll erreicht werden, dass die versicherte Person eine Arbeitstätigkeit ausüben kann. Die IV kennt berufliche Massnahmen für die Betroffenen wie Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildungen, Umschulungen oder Arbeitsvermittlung. Zusätzlich sind Anreize und Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber möglich, insbesondere Einarbeitungszuschüsse (während der Anlehr- und Einarbeitungszeit), Arbeitsversuche ohne Lohnkosten oder Entschädigungen für Beitragserhöhung. Letzteres bedeutet, dass der Arbeitgeber eine Entschädigung erhält, wenn bei der vermittelten Person innert drei Jahren erneut eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Monaten eintritt. Ist die Eingliederung in eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht möglich, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Kapitalhilfe zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit geleistet werden (Art. 15ff IVG).

Medizinische Massnahmen: Bis zum vollendeten 20. Lebensjahr übernimmt die IV bei versicherten Personen die zur Behandlung von **Geburtsgebrechen** notwendigen medizinischen Massnahmen. Auch die Behandlung von chronischen Gesundheitsschäden wird übernommen, soweit dadurch die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann (Art. 12f IVG). Bei den medizinischen Massnahmen kann es sich zum Beispiel um Medikamente, chirurgische Eingriffe, Physiotherapien, Psychotherapien und Ergotherapien sowie spezifische Behandlungsgeräte handeln.

Zu den Geburtsgebrechen zählen alle Krankheiten, die bereits bei vollendeter Geburt bestehen. Die anerkannten Geburtsgebrechen werden im Anhang der [Verordnung über Geburtsgebrechen](#) abschliessend aufgelistet (GgV, SR 831.232.21). Die Liste umfasst rund 200 Krankheiten wie Trisomie 21, angeborene Schädeldefekte, angeborene HIV-Infektionen, angeborene Epilepsie und vieles mehr. Nach dem 20. Altersjahr übernimmt die Krankenkasse die Behandlungskosten, sofern es sich um eine gesetzliche Pflichtleistung handelt.

Hilfsmittel: Hilfsmittel sind Geräte und Apparate, die gewisse Teile oder Funktionen des menschlichen Körpers ersetzen, die nach einem Unfall oder wegen einer Krankheit eingeschränkt sind. Die IV gewährt Hilfsmittel, die hauptsächlich für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder für die Tätigkeit im Aufgabenbereich notwendig sind (Art. 21 IVG). Diese werden in der [Hilfsmittelliste](#) im Anhang der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV aufgezählt. Beispiele von Hilfsmitteln sind Prothesen und Orthesen, Rollstühle, Gehhilfen oder Beiträge an Invalidenfahrzeuge. Auch bauliche Änderungen am Arbeitsplatz können als Hilfsmittel gelten.

Taggelder und Reisekosten: Damit der Lebensunterhalt auch während einer Eingliederungsmassnahme sichergestellt ist, richtet die IV während der Durchführung von Integrationsmassnahmen, Erstausbildungen und Umschulungen ein Taggeld aus (Art. 22 ff IVG). Keinen Anspruch auf Taggelder haben Versicherte bei Frühinterventionsmassnahmen und Versicherte, die vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht erwerbstätig waren. Wenn für die Eingliederungsmassnahmen Fahrten notwendig sind, übernimmt die IV in der Regel auch die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

3.2. Ordentliche IV-Rente

Die Eingliederung muss gescheitert oder nicht möglich sein und somit eine Erwerbsunfähigkeit (siehe 2: Invaliditätsbegriff) bestehen, damit ein Rentenanspruch entsteht. Ausserdem müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein (siehe 4: Voraussetzungen Leistungsbezug). Eine Rente wird frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt.

3.3. Ausserordentliche IV-Rente

In der Schweiz wohnhafte Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor der Vollendung ihres 23. Altersjahrs invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf

Die Invalidenversicherung (IV)

eine ordentliche Invalidenrente haben, können eine ausserordentliche Invalidenrente erhalten.

3.4. Hilflosenentschädigung

Kann eine versicherte Person aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen gewisse alltägliche Verrichtungen nicht mehr selber erledigen, so hat sie Anspruch auf Hilflosenentschädigung (Art. 42 IVG). Hilflosigkeit ist gegeben, wenn eine Person wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen, Fortbewegung, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen ist (Art. 9 ATSG). Als hilflos gelten ausserdem Personen, die lebenspraktischer Begleitung bedürfen (Art. 42 Abs. 3 IVG). Dies ist der Fall, wenn eine Person nicht selbständig wohnen kann, für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Drittpersonen angewiesen ist oder gefährdet ist, sich von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 IVV).

Die Hilflosigkeit muss mit einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen werden. Dabei werden die Hilflosigkeitsgrade leicht, mittel und schwer unterschieden. Die Entschädigung beträgt je nach Hilflosigkeitsgrad CHF 474 (leicht), 1'185 (mittel) oder 1'896 (schwer) pro Monat. Damit sollen Dienstleistungen, welche die hilflose Person benötigt, bezahlt werden können. Diese können von Organisationen wie Spitex, Behindertenfahrdiensten, Mahlzeitendiensten oder von privaten Personen wie zum Beispiel Angehörigen erbracht werden. Bei psychisch Erkrankten wird für die Ausrichtung von Hilflosenentschädigung ausserdem der Bezug von mindestens einer Viertelrente vorausgesetzt.

4. Versicherungsmässige Voraussetzungen

Damit Leistungen der IV bezogen werden können, müssen die Versicherten bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Einerseits müssen die Grundvoraussetzungen erfüllt sein, andererseits gelten für ausländische Staatsangehörige abhängig von Staatszugehörigkeit, Einreisezeitpunkt, Aufenthaltsstatus, Alter und beantragter Leistung zusätzliche Voraussetzungen. Dabei werden folgende Kategorien unterteilt:

- Schweizerinnen und Schweizer sowie Staatsangehörige von EU/EFTA-Staaten
- Staatsangehörige von Staaten, mit welchen die

Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Vertragsstaaten)

- Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Staatenlose
- Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer, z.B. Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Nichtvertragsstaaten)

Während für EU/EFTA-Bürger/innen das Freizügigkeitsabkommen und bei den Vertragsstaaten die entsprechenden Sozialversicherungsabkommen gelten, fallen anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Staatenlose unter den «Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung». Für alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer gelten ausschliesslich die Regelungen nach IVG und AHVG.

Folgende Voraussetzungen müssen alle Ausländerinnen und Ausländer kumulativ erfüllen, damit ein allgemeiner Anspruch auf IV-Leistungen (Eingliederungsmassnahmen oder Rente) besteht:

1. Invalidität oder drohende Invalidität (Art. 4 IVG).
2. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt (der Ort, an dem eine Person während längerer Zeit lebt) in der Schweiz (Art. 6 Abs. 2 IVG).

Der Wohnsitz in der Schweiz wird dabei gemäss geltender Rechtsprechung bei Personen des Asylbereichs grundsätzlich bejaht. Auch abgewiesene Asylsuchende können die Kriterien für den zivilrechtlichen Wohnsitz erfüllen. In der Regel sind deshalb die weiteren Voraussetzungen Ausschlag gebend, ob ein Zugang zu Leistungen möglich ist.

Die weiteren Voraussetzungen sind je nach beantragter Leistung (Eingliederungsmassnahmen, ordentliche oder ausserordentliche Rente, Hilflosenentschädigung) und Situation unterschiedlich. Zusätzliche Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen sind aber in den meisten Fällen:

1. Bei Invaliditätseintritt mindestens ein Jahr Wohnsitz in der Schweiz.
2. Bei Invaliditätseintritt mindestens ein Jahr IV-Beiträge bezahlt (=1 Beitragsjahr erfüllt) oder mindestens 10 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Schweiz (Art. 6 Abs. 2 IVG).

Die Invalidenversicherung (IV)

Damit eine IV-Rente beansprucht werden kann, muss die versicherte Person ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eingliederung war nicht erfolgreich oder nicht möglich (Art. 28 Abs. 1 Bst. a IVG).
- IV-Beiträge wurden während mindestens drei Jahren geleistet (Art. 36 IVG).
- Seit einem Jahr bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% (Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG).
- Voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% (Art. 28 Abs. 1 Bst. c IVG).

Ausländische Kinder und Jugendliche haben unter bestimmten Voraussetzungen erleichterten Zugang zu IV-Leistungen (Art. 9 Abs. 3 IVG):

- Unvollendetes 20. Lebensjahr
- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Ein Elternteil hat mindestens ein Jahr IV-Beiträge bezahlt oder sich während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten.
- Das Kind oder der/die Jugendliche wurde in der Schweiz invalid geboren oder hat sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten.
- Das Kind oder der/die Jugendliche hat sich seit der Geburt in der Schweiz aufgehalten und die Invalidität ist zwischen Geburt und dem 20. Lebensjahr eingetreten.

Eine hilfreiche Checkliste über die zu erfüllenden Voraussetzungen je nach Staatsangehörigkeit, Alter, Erwerbstätigkeit und beantragter Leistungsart bietet das Bundesamt für Sozialversicherungen (vgl. Anhang 1: Checkliste BSV).

5. Beitragspflicht

IV-Versicherte haben Beiträge zu bezahlen. Deren Höhe richtet sich bei Erwerbstätigen nach dem Einkommen. Auch bei Nichterwerbstätigen entsteht der Versicherungsschutz erst durch das Entrichten von Beiträgen. Nichterwerbstätige Sozialhilfeempfänger erreichen den Versicherungsschutz durch die Entrichtung eines Mindestbeitrages pro Jahr.

Die Beitragspflicht von nicht erwerbstätigen Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerin-

nen und Ausländern sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel sistiert. Die Mindestbeiträge werden erst dann festgesetzt und für max. fünf Jahre rückwirkend eingefordert, wenn die Person als Flüchtling anerkannt wird, eine Aufenthaltsbewilligung erhält oder aufgrund Invalidität ein Anspruch auf IV-Leistungen entsteht (Art. 14 Abs. 2bis AHVG). Die regionalen Partner bezahlen in diesen Fällen die Beiträge der betroffenen Person rückwirkend für maximal fünf Jahre, sofern in dieser Periode Wohnsitz in der Schweiz bestand. Durch die rückwirkende Entrichtung der Mindestbeiträge kann die entsprechende Anzahl Beitragsjahre erfüllt und je nach Situation Zugang zu Leistungen der IV ermöglicht werden.

Die Sistierung der Beitragspflicht endet auch mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv. Erwerbstätige Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen bezahlen die Beiträge nach den geltenden Richtlinien. Die Beitragspflicht gilt weiter, auch wenn die Erwerbstätigkeit später eingestellt oder unterbrochen wird.

Weitere Informationen zur Beitragspflicht und zur rückwirkenden Bezahlung der Mindestbeiträge sind im [Merkblatt M3, «Leistungen der Sozialversicherungen»](#), des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) zu finden.

6. Bestimmung Invaliditätsgrad

Nicht immer besteht eine Invalidität zu 100%. Oftmals hat der Versicherte trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung weiterhin die Möglichkeit, Teilzeit einer Erwerbsarbeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich nachzugehen. Deshalb muss in der Regel der Invaliditätsgrad ermittelt werden.

Bei Nichterwerbstätigen wird darauf abgestellt, in welchem Masse der Versicherte unfähig ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Es wird ein so genannter Betätigungsvergleich vorgenommen.

Bei der Prüfung der Relevanz der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere im psychischen Bereich, können als Indikatoren für ein Vorliegen von Invalidität auch Softfaktoren wie der Einfluss der Beeinträchtigung auf das Freizeitverhalten oder die bereits unternommenen Behandlungsversuche beigezogen werden.

Die Invalidenversicherung (IV)

Bei Erwerbstätigen wird mit einem Einkommensvergleich der Einkommensverlust ermittelt. Das Erwerbseinkommen, welches der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und abgeschlossener Eingliederung erzielen kann (Invalideneinkommen), wird mit dem Erwerbseinkommen verglichen, welches er ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen) (Art. 28a Abs. 1 IVG, Art. 16 ATSG). Mit folgender Formel wird daraus der Invaliditätsgrad ermittelt:

$$\frac{(V-I) \times 100}{V} = G$$

V: Valideneinkommen

I: Invalideneinkommen

G: Invaliditätsgrad

Mit dem Invaliditätsgrad wird weiter die Rente bestimmt, welche die versicherte Person erhält. Dabei gilt folgende Einteilung:

- ab einem Invaliditätsgrad von 40%: Viertelrente
- ab einem Invaliditätsgrad von 50%: Halbe Rente
- ab einem Invaliditätsgrad von 60%: Dreiviertelrente
- ab einem Invaliditätsgrad von 70%: Ganze Rente

Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 40%, so besteht kein Anspruch auf eine IV-Rente.

6.1. Invaliditätsfremde Gründe

Erwerbseinbussen können verschiedene Gründe haben und müssen nicht immer auf gesundheitliche Beeinträchtigungen zurückzuführen sein. So können auch eine schlechte Ausbildung, der Aufenthaltsstatus, fehlende Sprachkenntnisse oder das Alter negativen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit haben. Die IV ist nur für Erwerbseinbussen zuständig, die mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einem direkten Zusammenhang stehen (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Fallbeispiel «A»:

A. arbeitet als Koch. Infolge Stellenabbau wird er entlassen. Aufgrund schlechter Deutschkenntnisse findet er nur noch eine Stelle als Küchenhilfe, was zu einer Erwerbseinbusse führt. Da diese nicht auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung zurückzuführen ist, fällt dieser Sachverhalt nicht in den Zuständigkeitsbereich der IV.

Schwieriger wird es, wenn eine Erwerbseinbusse sowohl auf eine Gesundheitseinbusse wie auch auf invaliditätsfremde Gründe zurückzuführen ist. Grundsätzlich ist die IV bei einem solchen Fall zuständig. Bei der Beurteilung der Invalidität (Ermittlung Invaliditätsgrad) wird die IV allerdings die invaliditätsfremden Gründe, die zu einer Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten führen, genau bestimmen. In der Regel führt dies dazu, dass der Invaliditätsgrad nur gering ausfällt, weil sich zwischen Validen- und Invalideneinkommen ebenfalls nur eine geringfügige Differenz ergibt.

Fallbeispiel «H»:

Die vorläufig aufgenommene Person H. ist arbeitslos und wird aufgrund psychischer Probleme invalid. Sie hat keine Ausbildung und spricht schlecht Deutsch. In diesem Fall wird betrachtet, welches Einkommen H. mit ihren Qualifikationen ohne psychische Probleme hätte erzielen können (Valideneinkommen) und welches Einkommen die Person mit ihren Qualifikationen trotz der psychischen Probleme erzielen könnte (Invalideneinkommen). Weil H. voraussichtlich auch ohne psychische Beeinträchtigung nur ein geringes Einkommen hätte erzielen können, wird sich nur eine minimale Differenz zwischen Validen- und Invalideneinkommen und infolgedessen ein geringer Invaliditätsgrad ergeben.

Anstelle einer Rente ist es aber möglich, dass ein Anspruch auf (berufliche) Eingliederungsmassnahmen entsteht.

7. Berechnung der Invalidenrente

Die Bestimmung der Rente (Ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelrente) sagt noch nicht abschliessend etwas über die Höhe der Rente aus. Um diese zu berechnen werden weitere Kriterien berücksichtigt:

1. Beitragsdauer

IV-Beiträge sind ab dem 20. Lebensjahr ununterbrochen zu entrichten. Hat die versicherte Person dies nicht gemacht, bestehen sogenannte Beitragslücken. Es gilt: Je mehr Beitragslücken, desto tiefer die IV-Rente.

2. Beitragshöhe

Die Höhe der geleisteten Beiträge ist je nach Einkommen und Vermögen verschieden. Es gilt: Je tiefer die Beiträge, desto tiefer die IV-Rente.

Die Invalidenversicherung (IV)

Anhand des Invaliditätsgrades, der Beitragsdauer und der Beitragshöhe wird schliesslich die Höhe der IV-Rente bestimmt. Dabei bewegt sich die Bandbreite bei einer Viertelrente zwischen rund CHF 300 bis 600, bei einer vollen Rente zwischen rund CHF 1'200 bis maximal 2'370.

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene kommen oft erst nach dem 20. Lebensjahr in die Schweiz, was zu Beitragslücken führt. Ausserdem sind ihre Beträge eher tief, da meistens weder hohes Einkommen noch Vermögen vorhanden sind. Dies führt dazu, dass Renten von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen in der Regel tief ausfallen.

Auszahlung von Renten:

Wird einer invaliden Person eine IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung zugesprochen, so kann diese rückwirkend auf den Zeitpunkt ausgerichtet werden, an welchem die Anmeldung erfolgt, respektive die Leistung erstmals angezeigt gewesen wäre. Hat die betroffene Person im besagten Zeitraum jedoch Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe bezogen, so gehen alle Ansprüche auf finanzielle Leistungen der Sozialversicherungen für diesen Zeitraum an die Sozialhilfestelle über (vgl. [Fach-Info Subsidiarität](#)). Damit die Rente in diesen Fällen direkt der Sozialhilfestelle ausbezahlt werden kann, muss frühzeitig ein «Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ» gestellt werden. Auch die laufenden Rentenansprüche müssen, sofern die Rente nicht ausreichend ist, um finanziell selbstständig zu werden, der Sozialhilfestelle abgetreten werden. Werden rückwirkend erhaltene Leistungen von Sozialversicherungen durch die Betroffenen nicht an die Sozialhilfestelle gemeldet und allenfalls weitergeleitet, kann dies einen Straftatbestand darstellen, der im schlimmsten Fall zu einer Wegweisung aus der Schweiz führen kann (vgl. [FachInfo Sozialhilfemissbrauch](#) im Bereich der Asylsozialhilfe).

8. Bezug der IV-Rente im Ausland

IV-Renten an Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können im Ausland bezogen werden. Angehörigen anderer Staaten werden die Leistungen nicht ins Ausland ausbezahlt.

Folgende Staaten haben ein Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz: EU-Mitgliedsstaaten, EFTA-

Mitgliedsstaaten, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Republik San Marino, Serbien, Südkorea, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika sowie Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

9. Anmeldung und Verfahren

Um IV-Leistungen zu beziehen, muss eine Anmeldung bei der kantonalen IV-Stelle erfolgen. Die IV richtet keine Leistungen unaufgefordert aus. Das Verfahren von Anmeldung bis Leistungsbezug kann oft langwierig sein und sich über mehrere Jahre hinziehen (vgl. Anhang 2: IV-Prozess).

Werden frühzeitig erste Anzeichen einer drohenden Invalidität bemerkt, kann eine Meldung zur Früherfassung gemacht werden. Besteht bereits eine Invalidität, ist eine Anmeldung für den Bezug von IV-Leistungen vorzunehmen.

9.1. Meldung zur Früherfassung (Art. 3a ff IVG)

Bei ersten Anzeichen von Invalidität soll durch eine Früherfassung verhindert werden, dass chronische gesundheitliche Beschwerden entstehen und sich die versicherte Person nicht mehr im bisherigen Erwerbs- oder Arbeitsbereich betätigen kann (Art. 3a IVG). Ziel der Früherfassung ist die möglichst rasche Kontaktaufnahme mit Fachpersonen der IV, um zu entscheiden, ob eine IV-Anmeldung notwendig ist. Die Meldung zur Früherfassung kann erfolgen, wenn eine erwerbstätige Person aus gesundheitlichen Gründen während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig ist oder innerhalb eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufweist. Die Meldung kann durch die versicherte Person selbst oder durch Dritte wie die Sozialhilfestelle, den Arbeitgeber oder andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommen werden.

Meldeformular:

www.ivbe.ch > Service > Formulare > Früherfassung > [Formular 001.100](#)

Prüfung der Meldung: Die IV-Stelle prüft, ob das Risiko einer Invalidität besteht. Nach Beendigung der Abklärungen und innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung wird schriftlich mitgeteilt, ob Massnahmen der Frühintervention angezeigt sind. Ist

Die Invalidenversicherung (IV)

dies der Fall, hat eine Anmeldung für den Bezug von IV-Leistungen zu erfolgen.

9.2. Anmeldung für den Bezug von IV-Leistungen

Für den Leistungsbezug muss eine Anmeldung bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons gemacht werden. Dies kann durch die versicherte Person selbst, durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Behörden und Dritte erfolgen, welche die versicherte Person regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen. Bei der Anmeldung ist wichtig, dass Beschönigungen und Übertreibungen vermieden werden. Gleichzeitig sollten bereits vorhandene medizinische Unterlagen mit eingereicht werden. Zur Anmeldung stehen je nach beantragter Leistungsart verschiedene Formulare zur Verfügung:

- Anmeldung für Berufliche Integration / Rente (Erwachsene) → [Formular 001.001](#)
- Anmeldung für Hilfsmittel (Erwachsene) → [Formular 001.002](#)
- Anmeldung für berufliche Massnahmen und für medizinische Massnahmen vor dem 20. Altersjahr → [Formular 001.003](#)
- Anmeldung für Hilflosenentschädigung (Erwachsene) → [Formular 001.004](#)
- Anmeldung für Hilflosenentschädigung (Minderjährige) → [Formular 001.005](#)

Abklärungsverfahren:

Nach Eingang der Anmeldung nimmt die IV-Stelle die für die Bestimmung des Leistungsanspruchs notwendigen Abklärungen vor:

Die IV-Stelle prüft, ob die formellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf IV-Leistungen erfüllt sind: Sind der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person in der Schweiz? Wurden während mindestens einem Jahr IV-Beiträge bezahlt oder lebt die versicherte Person seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz?

Es wird auf die medizinischen Aspekte eingegangen und geprüft, ob Invalidität besteht. Die IV holt Berichte der in der Anmeldung genannten Ärzte ein und lässt diese durch die eigenen ärztlichen Dienste überprüfen. Das Fachpersonal für berufliche Integration prüft mögliche Eingliederungsmassnahmen. Dazu wird die versicherte Person eingeladen, um ihre Situation und Fähigkeiten abklären zu lassen und die weiteren Schritte zu besprechen.

Es ist möglich, dass die IV zur besseren Einschätzung der Situation bei Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen eine direkte Abklärung an Ort und Stelle verlangt.

In der Regel nimmt die IV-Stelle auch mit dem früheren Arbeitgeber Kontakt auf und holt bei ihm verschiedene Auskünfte ein. Die IV-Stelle kann zudem Akten anderer Versicherungen beiziehen und Gutachten erstellen lassen.

Rechte und Pflichten:

Es besteht während der gesamten Dauer des Verfahrens Mitwirkungspflicht: Die versicherte Person muss bei der Feststellung des Sachverhalts mithelfen. Wird die Mitwirkung verweigert, kann die IV darauf verzichten, weitere Abklärungen vorzunehmen. Gleichzeitig hat die betroffene Person auch ein Mitwirkungsrecht. Die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts darf der versicherten Person nicht verweigert werden. Sie darf zu allem Stellung nehmen, was für den Entscheid von Bedeutung ist und hat das Recht, weitere Unterlagen einzureichen. Weiterhin besteht ein Akteneinsichtsrecht: Die versicherte Person kann von der IV jederzeit eine Kopie der persönlichen Akten verlangen und die persönlichen ärztlichen Berichte und Gutachten lesen.

Frühintervention und Vorbescheid:

Während der maximal zwölf Monate dauernden Abklärungsphase können bereits Massnahmen der Frühintervention gesprochen werden. Dabei steht in der Regel der Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes im Vordergrund. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung oder Beschäftigungsmassnahmen. Gleichzeitig wird ein Vorbescheid zum Grundsatzentscheid vorbereitet. Folgende Entscheidungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Die IV ist nicht zuständig: Die versicherungsmässigen Voraussetzungen sind nicht erfüllt oder es handelt sich um einen nicht versicherten Gesundheitsschaden (die Diagnose wirkt sich nicht auf die Erwerbsfähigkeit aus).
- Die IV ist zuständig, (berufliche) Eingliederungsmassnahmen sind möglich
- Die IV ist zuständig, eine berufliche Eingliederung ist nicht möglich → die Ausrichtung einer Rente wird geprüft

Die Invalidenversicherung (IV)

Der Vorbescheid wird der versicherten Person in Form eines gewöhnlichen Briefs mitgeteilt. Ist die versicherte Person mit dem Vorbescheid nicht einverstanden, kann sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände vorbringen oder einen begründeten Antrag stellen. Sie kann sich bei der IV-Stelle entweder schriftlich zur Sache äussern oder mündlich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Alle anderen Parteien können nur schriftlich Stellung nehmen.

10. Verfügung und Beschwerdeverfahren

Sind Einwände und Anträge eingetroffen, werden diese von der IV-Stelle geprüft und berücksichtigt, soweit sie relevante Sachverhalte betreffen. Der definitive Entscheid wird in Form einer schriftlichen Verfügung mitgeteilt. Er muss so begründet werden, dass er für die versicherte Person nachvollziehbar ist.

Ist die versicherte Person mit dem Entscheid der IV nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen Beschwerde erheben. Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Die Beschwerde ist der Beschwerdeinstanz schriftlich und am besten eingeschrieben zuzustellen. Sie muss einen Antrag (Was will der Beschwerdeführer?) und eine Begründung (Warum ist der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden?) enthalten. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (CHF 500 - 1000). Auf Gesuch hin befreit das Gericht eine Partei von den Kosten- und Vorschusspflichten, wenn die Prozessbedürftigkeit nachgewiesen ist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Wird die Beschwerde vom kantonalen Verwaltungsgericht abgewiesen, so ist die letzte Beschwerdeinstanz auf Bundesebene das Bundesgericht. Entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht nicht so, wie es die versicherte Person wünscht, kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht (Luzern) erhoben werden. Auch hier gilt eine Frist von 30 Tagen. Das Bundesgericht übernimmt den Sachverhalt so, wie ihn das kantonale Verwaltungsgericht festgelegt hat und prüft, ob das Recht beim angefochtenen Entscheid korrekt angewendet wurde.

Das zuständige Gericht hat in jedem Fall folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- Es kann die Beschwerde gutheissen und in der Sache selbst entscheiden.
- Es kann die Beschwerde gutheissen und den Fall zur erneuten Beurteilung zurück an die IV-Stelle oder an die Vorinstanz schicken.
- Es kann die Beschwerde ablehnen. Der Entscheid der IV-Stelle gilt.

11. Änderung der Lebensverhältnisse

Die Lebensumstände der versicherten Personen können sich jederzeit ändern, was Einfluss auf die Leistungen der IV haben kann. Um zu vermeiden, dass IV-Leistungen ungerechtfertigt ausgerichtet werden, wurde die Meldepflicht eingeführt. Alle Änderungen, die sich auf die IV-Leistungen auswirken, sind der zuständigen IV-Stelle zu melden (Art. 31 Abs. 1 ATSC). Die IV überprüft ihre Leistungen und passt sie unter Umständen an. Erfolgt die Meldung nicht, kann die IV ungerechtfertigt ausbezahlte Beträge zurückverlangen. Beispiele meldungspflichtiger Veränderungen sind die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Verbesserung des gesundheitlichen Zustands.

Alle zwei bis drei Jahre überprüft die IV-Stelle, ob der Rentenanspruch weiterhin besteht. Die versicherte Person muss dazu ein Revisionsformular ausfüllen, welches zur Feststellung von Änderungen dient. Die Rente kann nach der Überprüfung erhöht, herabgesetzt oder gar aufgehoben werden. Ist die versicherte Person mit der Änderung der Rente nicht einverstanden, kann sie Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern einreichen (siehe 10. Verfügung und Beschwerdeverfahren).

12. Ungerechtfertigter Rentenbezug

Wurde eine Rente zu Unrecht bezogen, kann die IV diese zurückverlangen. Die versicherte Person hat jedoch die Möglichkeit, ein Gesuch um Erlass der Rückerstattung zu stellen. Wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen Chancen, dass auf eine Rückerstattung verzichtet wird:

1. Die versicherte Person hat die Leistungen im guten Glauben empfangen. Der gute Glaube bedeutet das Fehlen des Unrechtbewusstseins bei bestehendem Rechts-

Die Invalidenversicherung (IV)

mangel: der betreffenden Person kann nicht bewusst gewesen sein, dass sie unrechtmässig Leistungen bezogen hat.

2. Die Rückerstattung bedeutet für die versicherte Person eine grosse finanzielle Härte. Damit ist gemeint, dass die finanziellen Mittel der Person für die Rückerstattung nicht ausreichen. Die Rückerstattung würde zu finanziellen Schwierigkeiten führen.

Das Gesuch um Erlass muss begründet und mit den nötigen Belegen versehen sein. Es ist an die zuständige IV-Stelle zu richten. Auch hier ist eine Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsverfügung unbedingt zu beachten.

13. Quellen

- Amt für Bevölkerungsdienste Kanton Bern: Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung).
- Amt für Bevölkerungsdienste Kanton Bern: Leistungen der Sozialversicherungen.
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Leistungen der Invalidenversicherung.
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Übersicht über die Schweizerische Soziale Sicherheit
- Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB; SR 813.131.11).
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1).
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

- Imhof, Edgar: Ausländer/innen von ausserhalb der EU/EFTA und Sozialversicherungen – ein Überblick. Veröffentlicht in SZS 5/2006, S.422 ff.
- Informationsstelle AHV/IV: Merkblätter zu Leistungen, Verfahren, Früherfassung und weiteren Themen.
- Kieser, Ueli und Senn, Jürg: Invalidität. Alles über Renten, Rechte und Versicherung. Beobachter Ratgeber, 2008.
- Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51).
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201).
- Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO (SR 831.108).
- Widmer, Dieter: Die Sozialversicherung in der Schweiz (5. Auflage). Schulthess, 2005.
- Widmer, Dieter: Fachseminar für Mitarbeitende Sozialdienste. Leistungen und Prozesse der IV. Handout, 2019.

Weiterführende Links:

- IV-Stelle Bern: www.ivbe.ch
- Informationsstelle AHV/IV: www.ahv-iv.info
- Bundesamt für Sozialversicherungen: www.bsv.admin.ch

Anhang 1:

Bundesamt für Sozialversicherungen: Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Zusprache von Leistungen der IV.

Anhang 2:

IV-Stelle Kanton Bern: IV-Prozess

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 14
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch



Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Zusprache von Leistungen der IV

Eingliederungsmassnahmen			
Grundvoraussetzung: <u>Personen über 20 Jahren</u> : Obligatorisch oder freiwillig versichert (Art. 9 Abs. 1 ^{bis} IVG) <u>Personen unter 20 Jahren</u> : Selber obligatorisch oder freiwillig versichert oder Vater bzw. Mutter freiwillig oder während einer Erwerbstätigkeit im Ausland ¹ obligatorisch versichert (Art. 9 Abs. 2 IVG)			
Zusätzliche Voraussetzungen:			
Staatsangehörigkeit	Alter/ Erwerbstätigkeit	Rechtsgrundlage	
Schweiz			Keine
EU/EFTA		FZA/ EFTA-Übereinkommen	Keine
Andere Vertragsstaaten („Vollabkommen“)	über 20 J.	Sozialversicherungsabkommen	- Staatsangehörige von AU, CA ² , CL, MK, PH, JP, UR, US: Beitragspflicht unmittelbar bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt. - Staatsangehörige von BA, CA ³ , IL, ME, RS, SM, TR: ein Beitragsjahr bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt.
	unter 20 J.	Sozialversicherungsabkommen	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit einem Jahr bevor die Massnahme erstmals in Betracht kommt oder in der Schweiz invalid geboren ⁵ oder ununterbrochener gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit Geburt.
Flüchtlinge, Staatenlose	Erwerbstätige	Art. 2 Abs. 1 FlÜB	Beitragspflichtig unmittelbar bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt.
	Minderjährige und Nichterwerbstätige	Art. 2 Abs. 2 FlÜB	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit einem Jahr bevor die Massnahme erstmals in Betracht kommt oder in der Schweiz invalid geboren ⁴ oder ununterbrochener gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit Geburt.
Nichtvertragsstaaten	über 20 J.	Art. 6 Abs. 2 IVG	Ein Beitragsjahr bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt oder ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz während 10 Jahren.
	unter 20 J.	Art. 9 Abs. 3 IVG	- Ein Beitragsjahr bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt oder 10 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz oder - In der Schweiz invalid geboren ⁴ oder bei Eintritt der Invalidität ununterbrochener gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit mindestens einem Jahr oder seit Geburt, und der Vater oder die Mutter muss bei Eintritt der Invalidität ein Beitragsjahr aufweisen oder sich während 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben.

Ordentliche IV-Rente		
Grundvoraussetzung: Mindestens drei volle Beitragsjahre bei Eintritt des Versicherungsfalls (Art. 36 Abs. 1 IVG)		
Staatsangehörigkeit	Rechtsgrundlage	Export:
Schweiz	Art. 18 Abs. 1 AHVG; Art. 29 Abs. 4 IVG	Weltweit, ausser: - Viertelsrenten nur EU/EFTA
EU/EFTA	FZA EFTA-Übereinkommen	Weltweit, ausser: - Viertelsrenten für EU-Staatsangehörige in der EU - Viertelsrenten für EFTA-Staatsangehörige in der EFTA
Andere Vertragsstaaten („Vollabkommen“)	zweiseitige Abkommen	Weltweit, ausser: - Viertelsrenten: kein Export - Renten für Israelis: Israel
Nichtvertragsstaaten	Art. 18 Abs. 2 AHVG	Kein Export

Ausserordentliche IV-Rente		
Grundvoraussetzung: Gleiche Anzahl von Versicherungsjahren wie der Jahrgang, aber bis zur Entstehung des Rentenanspruchs nicht während drei Jahren der Beitragspflicht unterstellt (Art. 39 IVG und Art. 42 AHVG)		
Zum Export: Ausserordentliche Renten werden grundsätzlich nur an Personen ausgerichtet, die in der Schweiz Wohnsitz haben und sich hier aufhalten		
Zusätzliche Voraussetzungen:		
Staatsangehörigkeit	Rechtsgrundlage	
Schweiz/ EU/EFTA	FZA/ EFTA-Übereinkommen	Keine zusätzlichen Voraussetzungen. Falls die Person vor Eintritt des Versicherungsfalles erwerbstätig war, wird die Rente auch in einen EU/EFTA-Staat ausbezahlt, ansonsten nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz.
Andere Vertragsstaaten („Vollabkommen“)	Sozialversicherungsabkommen	Nach Karenzfrist von 5 Jahren bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Schweiz. Ausnahme: israelische Staatsangehörige → Voraussetzungen wie Nichtvertragsstaaten.
Flüchtlinge, Staatenlose	Art. 1 Abs. 2 FlÜB	Nach Karenzfrist von 5 Jahren und bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz.
Nichtvertragsstaaten	Art. 39 Abs. 3 IVG, Art. 9 Abs. 3 IVG	Als Kind (bis 20-jährig) die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben (hat bis zu dieser Altersgrenze Eingliederungsleistungen bezogen oder hätte zumindest solche beanspruchen können; vgl. dazu Rz. 7102 ff. der Rentenwegleitung RWL).

Hilflosenentschädigung der IV		
Grundvoraussetzung: In der IV versichert (Art. 42 IVG)		
Zusätzliche Voraussetzungen:		
Staatsangehörigkeit	Alter	
Schweiz	über 18 J.	Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz.
	unter 18 J.	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz (Art. 42 ^{bis} Abs. 1 IVG).
Vertragsstaaten, inkl. EU/EFTA; Flüchtlinge, Staatenlose		Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz.
Nichtvertragsstaaten	über 18 J.	Bei Eintritt Invalidität: Ein Beitragsjahr oder 10 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz; nur solange Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz (Art. 6 Abs. 2 IVG).
	unter 18 J.	Bei Eintritt Invalidität: Die Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 9 Abs. 3 IVG erfüllen (Art. 42 ^{bis} Abs. 2 IVG).

Abkürzungen

EU-Staaten: AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien (ab 1.6.2009); CZ = Tschechische Republik; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien; FI = Finnland; FR = Frankreich; GB = Grossbritannien; GR = Griechenland; HR = Kroatien (ab 1.1.2017); HU = Ungarn; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; RO = Rumänien (ab 1.6.2009); SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei.

EFTA-Staaten: IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen.

Andere Vertragsstaaten (mit „Vollabkommen“): AU = Australien; BA = Bosnien und Herzegowina*; CA = Kanada; CL = Chile; IL = Israel; JP = Japan; ME = Montenegro*; MK = Mazedonien; PH = Philippinen; RS = Serbien*; SM = San Marino; TR = Türkei; UR = Uruguay; US = USA;

* In Ausarbeitung: bis zum Inkrafttreten des Abkommens gilt das Abkommen über Sozialversicherung mit dem ehemaligen Jugoslawien, YU

Die Liste der aktuellen Sozialversicherungsabkommen finden Sie unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/sozialversicherungsabkommen.html>

FZA = Freizügigkeitsabkommen

FlÜB = BB über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV

Zu beachten für alle Leistungen: Flüchtlinge im Geltungsbereich des FZA/EFTA-Übereinkommens

Wer mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA gewohnt hat, wird den Staatsangehörigen der EU/EFTA gleichgestellt. In diesem Fall siehe „EU/EFTA“.

¹ Versichert gemäss Artikel 1a Abs. 1 lit. c AHVG, Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

² Erwerbstätige Personen

³ Nichterwerbstätige Personen

⁴ Kinder, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens 2 Monaten aufgehalten hat, sind den in der Schweiz geborenen Kindern gleichgestellt

IV-Prozess

